



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1062 Datum: 29.07.2015

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die Bachelor-Studiengänge der Fakultät
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 29. Juli 2015

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29. Juli 2015 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	6
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung.....	6
§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad.....	6
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung.....	6
§ 4 Doppelabschlussprogramme.....	6
§ 5 Lernraumsemester.....	7
§ 6 Lehr- und Prüfungssprache.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss.....	8
§ 8 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten.....	9
§ 10 Orientierungsprüfung.....	10
§ 11 Endfrist für die Bachelor-Prüfung.....	10
§ 12 Modulprüfungen.....	10
§ 13 Prüfungsleistungen.....	11
§ 14 Studienleistungen.....	11
§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen.....	11
§ 16 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben.....	12
§ 17 Computergestützte Modulprüfungen.....	13
§ 18 Mündliche Modulprüfungen.....	13
§ 19 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen.....	14
§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Vergabe des Themas.....	15
§ 21 Bachelor-Arbeit.....	15
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit.....	16
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge.....	17
§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	18
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung.....	18
§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs.....	19
§ 27 Bestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung.....	19
§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde.....	19
§ 29 Schutzfristen, Fristverlängerung.....	20

§ 30 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ..	20
§ 31 Aberkennung des akademischen Grades	21
§ 32 Einsichtsrecht.....	21
Erster Besonderer Teil für Studierende der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und Kommunikationswissenschaft	22
1. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen	22
1.1 Allgemeine Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und Kommunikationswissenschaft	22
§ 33 Akademischer Grad	22
§ 34 Dauer der Studienabschnitte	22
§ 35 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	22
§ 36 Zusatzmodule	22
1.2 Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten im Rahmen der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik	22
§ 37 Anrechenbarkeit von Profulfächern.....	22
§ 38 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer	23
2. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften.....	24
§ 39 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium	24
§ 40 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium	24
§ 41 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	24
§ 42 Freier Wahlbereich.....	24
§ 43 Profulfächer	25
§ 44 Betriebswirtschaftliche Profulfächer	25
§ 45 Volkswirtschaftliche Profulfächer	25
§ 46 Integrative Profulfächer	25
§ 47 Weitere Profulfächer	26
§ 48 Wirtschaftssprachliche Profulfächer.....	26
§ 49 Profil des Bachelor-Abschlusses	26
§ 50 Bachelor-Arbeit	27
§ 51 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme	27
3. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik.....	29
§ 52 Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium	29
§ 53 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium	29
§ 54 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	30
§ 55 Studiengangspezifische Profulfächer.....	30
§ 56 Besondere Profulfach-Kombinationen	30
§ 57 Doppelfächer.....	30
§ 58 Bachelor-Arbeit	31
4. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaften	32
§ 59 Umfang des Grundstudiums	32
§ 60 Umfang des Profilstudiums.....	32

§ 61 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen	32
§ 62 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	32
§ 63 Bachelor-Arbeit	32
Zweiter besonderer Teil für Studierende der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil	34
5. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen	34
§ 64 Akademischer Grad	34
§ 65 Dauer der Studienabschnitte	34
§ 66 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	34
§ 67 Zusatzmodule	34
§ 68 Anrechenbarkeit von Profulfächern.....	34
§ 69 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer	35
6. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010, Sommersemester 2010, Wintersemester 2010/2011 oder Sommersemester 2011 begonnen haben	36
§ 70 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium.....	36
§ 71 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium	36
§ 72 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	36
§ 73 Profulfächer	36
§ 74 Betriebswirtschaftliche Profulfächer	37
§ 75 Volkswirtschaftliche Profulfächer	37
§ 76 Ökonomisch-Integrative Profulfächer.....	37
§ 77 Weitere Profulfächer	37
§ 78 Profil des Bachelor-Abschlusses	37
§ 79 Bachelor-Arbeit	39
§ 80 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme	39
7. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 begonnen haben	40
§ 81 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium	40
§ 82 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium	40
§ 83 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	40
§ 84 Profulfächer	40
§ 85 Betriebswirtschaftliche Profulfächer	41
§ 86 Volkswirtschaftliche Profulfächer	41
§ 87 Ökonomisch-Integrative Profulfächer.....	41
§ 88 Weitere Profulfächer	41
§ 89 Profil des Bachelor-Abschlusses	41
§ 90 Bachelor-Arbeit	42
§ 91 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme	43
8. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 oder im Sommersemester 2013 begonnen haben.....	44

§ 92 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium	44
§ 93 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium	44
§ 94 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	44
§ 95 Profulfächer	44
§ 96 Betriebswirtschaftliche Profulfächer	45
§ 97 Volkswirtschaftliche Profulfächer	45
§ 98 Ökonomisch-Integrative Profulfächer	45
§ 99 Weitere Profulfächer	45
§ 100 Profil des Bachelor-Abschlusses	45
§ 101 Bachelor-Arbeit	46
§ 102 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme	46
9. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2013/2014 oder im Sommersemester 2014 begonnen haben und im Sommersemester 2014 nicht im 1. oder 2. Fachsemester eingeschrieben waren	48
§ 103 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium	48
§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium	48
§ 105 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	48
§ 106 Profulfächer	48
§ 107 Betriebswirtschaftliche Profulfächer	49
§ 108 Volkswirtschaftliche Profulfächer	49
§ 109 Ökonomisch-Integrative Profulfächer	49
§ 110 Weitere Profulfächer	49
§ 111 Profil des Bachelor-Abschlusses	49
§ 112 Bachelor-Arbeit	50
§ 113 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme	51
10. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 und Sommersemester 2010 begonnen haben	52
§ 114 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium	52
§ 115 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium	52
§ 116 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	52
§ 117 Studiengangspezifische Profulfächer	52
§ 118 Besondere Profulfach-Kombinationen	53
§ 119 Doppelfächer	53
§ 120 Bachelor-Arbeit	53
11. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium im Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011 begonnen haben	55
§ 121 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium	55
§ 122 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium	55
§ 123 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	55
§ 124 Studiengangspezifische Profulfächer	55

§ 125 Besondere Profulfach-Kombinationen	56
§ 126 Doppelfächer.....	56
§ 127 Bachelor-Arbeit	56
12. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium ab Wintersemester 2011/2012 bis Sommersemester 2014 begonnen haben.....	58
§ 128 Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium.....	58
§ 129 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium	58
§ 130 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung	58
§ 131 Studiengangsspezifische Profulfächer.....	58
§ 132 Besondere Profulfach-Kombinationen	59
§ 133 Doppelfächer.....	59
§ 134 Bachelor-Arbeit	59
Schlussbestimmungen	61
§ 135 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen	61
§ 136 Inkrafttreten.....	62

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim (ausgenommen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik).
- (2) Die Prüfungsordnung enthält einen allgemeinen Teil und zwei besondere Teile. Der allgemeine Teil umfasst Bestimmungen, die studiengangübergreifende Sachverhalte für alle Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim einheitlich und verbindlich regeln. Die besonderen Teile umfassen studiengangspezifische Bestimmungen, die nur für die jeweiligen Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gelten.
- (3) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung erstellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für jeden Bachelor-Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des jeweiligen Studiengangs beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilgebieten überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen sowie die erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu sein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen. Näheres regeln die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester und beinhaltet alle Prüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie ggf. Zeiten praktischer Tätigkeit. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Bachelor-Arbeit. Module werden semesterbegleitend angeboten und umfassen jeweils eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Module werden in der Regel jeweils mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen; dies gilt nicht für berufspraktische Module. Der Studieninhalt orientiert sich am jeweils geltenden Studienplan, ergänzt um den Modulkatalog.
- (3) Das Bachelor-Studium enthält gemäß den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung Pflicht-, gegebenenfalls Wahlpflicht- und Wahlmodule. In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung kann geregelt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer während des Studiums erbracht werden können. Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einfließen. Die Bestimmungen in § 5 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Credits vergeben. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung gemäß § 19 bestanden ist.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung müssen mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden, davon 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit. Anzahl, Name und ECTS-Umfang der während des Studiums zu belegenden Module legen die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung und die Studienpläne fest.

§ 4 Doppelabschlussprogramme

Im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs können Doppelabschlussprogramme angeboten werden. Modulprüfungen in Modulen, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms an der Partneruniversität abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung regeln

auf der Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung die Einzelheiten der Doppelabschlussprogramme.

§ 5 Lernraumsemester

- (1) Bachelor-Studierende können im Rahmen des Programms „Individuelle Lernräume“ bis zu zwei „Lernraumsemester“ in Anspruch nehmen. Lernraumsemester sind Fachsemester. Die Regelstudienzeit sowie alle nach dem Lernraumsemester liegenden Fristen im Studiengang verlängern sich durch die Genehmigung eines Lernraumsemesters um ein Fachsemester. Dies gilt nicht für die Frist der Orientierungsprüfung.
- (2) Während der Lernraumsemester können Studierende Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen ablegen und auch Zusatzleistungen außerhalb des Studiengangs erbringen. Eine gegenseitige Anerkennung von im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und im Lernraumsemester erbrachten Zusatzleistungen ist nicht möglich. Wenn Studierende für das Lernraumsemester Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich zu Zusatzleistungen verpflichten (siehe Absatz 7).
- (3) Um ein Lernraumsemester in Anspruch nehmen zu können, muss die/der Studierende einen Antrag bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters online stellen. Hierbei muss die/der Studierende angeben, welche Zusatzleistungen sie/er ablegen will. Diese Zusatzleistungen müssen nicht in dem Lernraumsemester erbracht werden, sondern können auch in den noch verbleibenden übrigen Semestern des Studiengangs erbracht werden. Leistungen, die bereits vor der Antragstellung abgelegt wurden, können nicht als Zusatzleistungen eines Lernraumsemesters anerkannt werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrags. Der Antrag wird bei Eignung der Zusatzleistungen von der Zentralen Studienberatung (ZSB) genehmigt, die auch über Änderungsanträge entscheidet.
- (4) Etwaig erteilte Noten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Lernraumsemesters erbracht werden, werden bei der Bildung der Bachelor-Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden nicht im Notenspiegel ausgewiesen.
- (5) Die/Der Studierende kann die im Rahmen des Lernraumsemesters aus dem Katalog des Programms „Individuelle Lernräume“ erbrachten Zusatzleistungen über die Website der Universität Hohenheim auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eintragen. Die Einträge werden durch die ZSB überprüft.
- (6) In das Bachelor-Zeugnis wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Die/Der Studierende hat in ihrem/seinem Studium am Programm „Individuelle Lernräume“ teilgenommen. Das Programm umfasst ein zusätzliches Fachsemester (zwei zusätzliche Fachsemester).“ Falls Zusatzleistungen aus dem Katalog gemäß Absatz 5 auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eingetragen wurden, wird folgender Satz ergänzt: *„Die im Programm erbrachten Zusatzleistungen ergeben sich aus der Anlage zum Zeugnis.“* und eine Bescheinigung dieser Zusatzleistungen wird dem Zeugnis beigelegt. Außerdem wird das Diploma-Supplement um Informationen zum Lernraumsemester ergänzt.
- (7) Sofern Studierende für das Lernraumsemester Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie während des verbleibenden Studiums während der Vorlesungszeit Zusatzleistungen aus dem in Absatz 5 genannten Katalog im Umfang von mindestens 16 ECTS-Credits erbringen. Diese Zusatzleistungen sind bei der Beantragung des Lernraumsemesters mit den vorgesehenen ECTS-Credits verbindlich anzugeben. Die ZSB genehmigt das Lernraumsemester bei Eignung und ausreichendem Umfang der Zusatzleistungen und entscheidet auch über Änderungsanträge. Darüber wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim BAföG-Amt erstellt. Das Bachelor-Zeugnis von Studierenden, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Lernraumsemester in Anspruch nehmen, wird grundsätzlich erst ausgestellt, wenn, neben den Leistungen des Studiengangs auch die Zusatzleistungen mindestens im Umfang von 16 ECTS-Credits erbracht wurden.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in deutscher Sprache zur Wahl steht, um das Studium in deutscher Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Moduls ist

im Modulkatalog und/oder im Studienplan anzugeben. Der zuständige Prüfer kann zulassen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen zusätzlich auch in einer anderen Sprache als der im Modulkatalog und/oder im Studienplan festgelegten Sprache erbracht werden können.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die/den Vorsitzende/n geführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (10) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde, bestellt werden.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben haben.
- (4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch

triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen haben.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
 - anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 bei fachverwandten Studiengängen die durch Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Kompetenzen pauschal anerkennen. Die Kriterien für die Pauschalanerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 19 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (9) In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung können besondere Regelungen über eine vereinfachte Anrechnung von Leistungen festgelegt werden.

§ 10 Orientierungsprüfung

- (1) Bei der Orientierungsprüfung handelt es sich um eine begleitende Maßnahme in der Studieneingangsphase gemäß § 32 Absatz 5 LHG, die dazu dient, frühzeitig die Eignung der/des Studierenden für den gewählten Studiengang festzustellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend aus den fachspezifischen Grundlagen des Studiums erbracht. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung legen den Umfang der Orientierungsprüfung fest.
- (3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des dritten Fachsemesters erfolgreich erbracht sein. Wird die Orientierungsprüfung nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 11 Endfrist für die Bachelor-Prüfung

Bis zum Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Bachelor-Arbeit erfolgreich erbracht haben. Wer die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des neunten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 29 oder von bis zu zwei Lernraumsemestern nach § 5. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan und/oder im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 13 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß § 14. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog und/oder im Studienplan bekannt gegeben. Mindestens die Hälfte der ECTS-Credits eines Bachelor-Studiengangs muss in Modulen erbracht werden, die Prüfungsleistungen beinhalten.
- (3) Die besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können die Regelungen enthalten, die die Anzahl der Module mit unbenoteten Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang einschränken.
- (4) Für Modulprüfungen, die von den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich
 - der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung,
 - der Zulassungsvoraussetzungen und
 - des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können schriftlich gemäß § 16, computergestützt gemäß § 17 oder mündlich gemäß § 18 erbracht werden. Sie werden gemäß § 19 bewertet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 24 nur begrenzt wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung vor der ersten Prüfungsleistung. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung ohne ordnungsgemäße Anmeldung teil, ist die Prüfung ungültig. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können eine Pflichtanmeldung für Pflichtmodule vorsehen.
- (4) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur unter den Voraussetzungen des § 23 möglich.
- (5) Nach einer Abmeldung erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sein. Dies ist im Studienplan und/oder im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studienleistungen, die Modulprüfung oder Bestandteil einer Modulprüfung sind, können schriftlich gemäß § 16, computergestützt gemäß § 17 oder mündlich gemäß § 18 erbracht werden und sind gemäß § 19 zu bewerten.
- (3) Studienleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind, werden in Form einer Übung, eines Berichts, eines Laborprotokolls, eines Referats oder ähnliches erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich der Modulverantwortliche zuständig. Eine Anmeldung beim Prüfungsamt ist nicht erforderlich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer,
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,

- b) den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - c) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - d) sich fristgerecht angemeldet hat und
 - e) etwaige für die Zulassung gemäß Studienplan und Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. Absatz 2 und § 14 Absatz 3 erfüllt.
 - f) In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung können weitere Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden.
- (2) Ist für das Erreichen des Lernziels die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z.B. bei Laborpraktika, Exkursionen und Seminaren) erforderlich, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung von der Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Eine solche Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog festzulegen.
 - (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
 - (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 5 übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.
 - (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind.
 - (6) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor. Die Zulassung zu Studienleistungen erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminararbeiten wie z.B. Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte, Laborprotokolle und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen, soweit in besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Die konkrete Klausurdauer ist im Modulkatalog und/oder im Studienplan festzulegen.
- (4) Seminararbeiten, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 verlangen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (6) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden gestellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.

- (7) Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung legen fest, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Studiengang Klausuren unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen können. Im Übrigen gelten für die Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in Absatz 8 bis Absatz 11.
- (8) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der/dem zuständigen Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (9) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.
- (10) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 % der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 19 Absatz 2 aufgeteilt.
- (11) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 16 an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Antwort-Wahl-Aufgaben, darunter auch Zuordnungsaufgaben und Lückentextaufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden zu erstellen.
- (2) Vor der computergestützten Modulprüfung hat die/der Prüfende sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Modulprüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Modulprüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- (3) Im Übrigen gelten für computergestützte Modulprüfungen die Regelungen in § 16 entsprechend.

§ 18 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellung anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate und Präsentationen.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) Mündliche Prüfungen können auch als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Dies muss im Studienplan und/oder im Modulkatalog festgesetzt werden. Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.
- (5) Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln. Die Dauer der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalog und/oder im Studienplan vor Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs soll dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Prüfungen Hochschulmitglieder als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Als Zuhörer können Personen ausgeschlossen werden, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ECTS-Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen und/oder mehreren unbenoteten Studienleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden mit einer der folgenden Noten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Grade	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	A / A -	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	B+ / B / B-	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	C+ / C / C-	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	D + / D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	F	eine Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Der Ausweis der Bewertung in Grades und die Übersetzung der deutschen Noten in Englisch erfolgt nur dann, wenn die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung dies vorsehen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer benoteten Studien- oder Prüfungsleistung und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen, entspricht die Modulnote der Note der benoteten Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 2. Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle ihr zugeordneten unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird

mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“ / „fail“

Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) und alle ihr zugeordneten unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Vergabe des Themas

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 erfüllt. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Person gemäß § 21 Absatz 3 festgelegt. Der/Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein Thema erhält. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist einem der Themen-Gebiete zu entnehmen, die nach den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, gilt die Bachelor-Arbeit mit der Festlegung des Themas als vergeben. Das Arbeitsthema und das Datum der Ausgabe sind dem Prüfungsamt von der zu prüfenden Person bekannt zu geben und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Angaben sind von der betreuenden Person zu bestätigen.
- (4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der zu prüfenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlich zu verfassenden Arbeit (Bachelor-Thesis) und, sofern die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung dies vorsehen, zusätzlich aus einer mündlichen Präsentation. Die Bestimmungen der besonderen Teile legen die Form und die Dauer der mündlichen Präsentation fest. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten,

- Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten/, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann sie auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/ einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät erfolgt.
 - (4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 20 Absatz 3 und beträgt zwei oder drei Monate. Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei experimentellen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der betreuenden Person auf Antrag die Bearbeitungszeit aus sachlichen Gründen um maximal 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der betreuenden Person. Bei Erkrankungen des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend der Dauer der Erkrankung bzw. der Zeit der Verhinderung maximal jedoch um 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen und Verhinderungen, einen Rücktritt gemäß § 23 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung gemäß Satz 6 sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
 - (5) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch schriftlich dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelor-Arbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelor-Arbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 22 Absatz 7 entsprechend.
 - (6) Sofern die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelor-Arbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Einverständnis der betreuenden Person eine andere Sprache zulassen.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in einfacher Ausfertigung abzugeben. Bei Bewertung durch zwei Prüfer gemäß Absatz 4 Satz 2 sind zwei Exemplare der Bachelor-Thesis einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Bachelor-Arbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Formerfordernisse vorsehen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Bachelor-Thesis in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf

- Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor-Thesis mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird die Bachelor-Thesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
 - (4) Die Bachelor-Thesis ist innerhalb von acht Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin, der/die das Thema festgelegt und betreut hat, zu bewerten. Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass die Bachelor-Thesis von einer weiteren prüfungsberechtigten Person der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bewerten ist, wenn die Betreuerin/der Betreuer nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört. Für die Bewertung gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.
 - (5) Bewertet der Prüfer/die Prüferin gemäß Absatz 4 Satz 1 die Bachelor-Thesis mit „*nicht ausreichend*“ (5,0), so ist sie von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen legt der zuständige Prüfungsausschuss die Note gemäß § 19 Absatz 2 im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.
 - (6) Wird die Bachelor-Thesis von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß Absatz 4 Satz 2 bewertet, ergibt sich die Note für die Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen, soweit beide Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis jeweils mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (4,0) bewertet haben. § 19 Absatz 4 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Bewertet eine/einer der Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis mit der Note „*nicht ausreichend*“ (5,0), gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Bewerten beide Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis jeweils mit der Note „*nicht ausreichend*“ (5,0) ist die Bachelor-Thesis nicht bestanden.
 - (7) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
 - (8) Sehen die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Bachelor-Thesis vor, ist diese von dem Prüfer/der Prüferin gemäß Absatz 4 Satz 1 zu bewerten. Die Präsentation muss innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Präsentation als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Präsentation entfällt, wenn die Bachelor-Thesis mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben. Die mündliche Präsentation, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Bachelor-Thesis wiederholt werden muss. Die Wiederholung der Präsentation muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.
 - (9) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls die mündliche Präsentation jeweils mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (4,0) bewertet worden sind. Sehen die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Bachelor-Thesis vor, ergibt sich die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit zu 2/3 aus der Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus der Note für die Präsentation. Die Bestimmungen in § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 24 Absatz 4 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/Der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Rücktritt von der gesamten Modulprüfung nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung erfüllt sind.
- (5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Bachelor-Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Bachelor-Arbeit als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.
- (8) Die/Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich gerügt werden.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.
- (3) Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die entweder mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (4) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung

Eine Modulprüfung, die eine oder mehrere Prüfungsleistungen beinhaltet, ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn
 - a) die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Modulprüfung gemäß § 25 endgültig nicht bestanden ist,
 - c) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 27 Bestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Bachelor-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet, gegebenenfalls die erforderlichen berufspraktischen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 180 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten gemäß den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung einschließlich der Note der Bachelor-Arbeit; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit werden mit ihren zugehörigen ECTS-Credits gewichtet, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes regeln. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule, Zusatzfächer und Zusatzleistungen des Lernraumsemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erzielten ECTS-Credits die erforderlichen 180 ECTS-Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bis zum Studienende abgelegt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass

Die Gesamtnote kann auch in englischer Sprache ausgewiesen werden, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung dies vorsehen.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache ausgestellt; die Bestimmungen in § 5 Absatz 7 Satz 5 bleiben hiervon unberührt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls die Bezeichnung der gewählten Fachrichtung, die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten und erzielten ECTS-Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, sowie gegebenenfalls auf Antrag die Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer mit Namen und Modulnoten. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 6 sind zu beachten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten

Modulprüfung (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Bachelor-Arbeit das Datum der Abgabe der Arbeit) und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Bachelor-Prüfungen herangezogen, die im jeweiligen Bachelor-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (3) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Das *Diploma Supplement* trägt das Datum des Zeugnisses und wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Bachelor – Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 29 Schutzfristen, Fristverlängerung

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Der Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 23 gewährt. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/Dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 23 gewährt. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (3) Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Bachelor-Arbeit kann dadurch nicht unterbrochen werden. Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 30 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird dem/der Studierenden zur

Wahrung seiner Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln, Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 31 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Bachelor-Arbeit, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit für „*nicht ausreichend*“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Bachelor-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit für „*nicht ausreichend*“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das *Diploma-Supplement* einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Einsichtsrecht

Die Fachgebiete bieten in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen und konkrete Fristen, innerhalb deren die Einsicht zu gewähren ist, festlegen. Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Erster Besonderer Teil für Studierende der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und Kommunikationswissenschaft

1. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und Kommunikationswissenschaft

§ 33 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.), im Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 34 Dauer der Studienabschnitte

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in Grund- und Profilstudium, die jeweils drei Semester dauern.

§ 35 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Credits aufweist). Weitere studiengangsspezifische Ausnahmen sind in § 53 Absatz 5 und 6, § 57 Absatz 3 sowie § 61 Absatz 1 geregelt.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in § 16 Absatz 6 bis Absatz 10.
- (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 können Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.

§ 36 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Profilstudiums und der Bachelor-Prüfung ein. Die Bestimmungen in § 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

1.2 Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten im Rahmen der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik

§ 37 Anrechenbarkeit von Profulfächern

- (1) Ein an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen oder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart erfolgreich studiertes Fach ist unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung gemäß § 37 und § 38 als Profulfach im Sinne dieser Prüfungsordnung anrechenbar, wenn es mindestens 18 ECTS-Credits umfasst und entsprechend den Bedingungen der an der veranstaltenden Fakultät geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.

- (2) Eine Anrechnung als Profulfach gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sich das Fach inhaltlich deutlich von den anderen studierten Profulfächern sowie den Pflichtfächern unterscheidet. Eine Anrechnung eines Faches gleicher Benennung oder gleichen oder ähnlichen Gegenstandsbereichs wie eines der studierten Pflicht oder Profulfächer scheidet aus.
- (3) Die Anrechnung ist für die in § 38 vorgesehenen Fälle möglich. Sie ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll bereits zu Beginn des Profilstudiums gestellt werden. Im Falle der Genehmigung ist zum Vollzug die spätere Vorlage einer Bescheinigung der Nachbaruniversität über das erfolgreiche Absolvieren dieses Faches und die erzielte Fachnote erforderlich. Dann werden 18 ECTS-Credits für das angerechnete Fach anerkannt und die erzielte Note mit dieser Wertigkeit übertragen. Das Fach wird mit der Bezeichnung aus der veranstaltenden Universität wie ein Profulfach der Universität Hohenheim behandelt; im Zeugnis wird ein Hinweis auf die veranstaltende Universität aufgenommen.
- (4) Soweit es an der Nachbaruniversität keine Fächer mit einer passenden Struktur von 18 ECTS-Credits gibt, können diese auf 18 ECTS-Credits gekürzt oder durch inhaltlich passende Module auf 18 ECTS-Credits erweitert werden.

§ 38 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

- (1) Das als Profulfach angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften als weiteres Profulfach gemäß § 47,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, soweit die Profulfächer nicht nach § 56 und § 57 gewählt werden, als drittes Profulfach gemäß § 55 Absatz 2.
- (2) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik die Profulfächer nach § 56 und § 57 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profulfachs einer Nachbaruniversität nicht möglich.
- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 49 Absatz 4 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profulfach möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

§ 39 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 40 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in vier Fächern 60 ECTS-Credits, in einem freien Wahlbereich 18 ECTS-Credits (drei Wahlmodule zu jeweils 6 ECTS-Credits) sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen.
- (2) Zu den vier Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie zwei studiengangsspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits).
- (3) In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 12 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfachs muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminar modul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der zwei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminar modul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden, soweit der Studienplan nichts anderes regelt. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (5) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.

§ 41 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 42 Freier Wahlbereich

- (1) Die Wahlmodule können aus allen Modulen, welche in Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gewählt werden.
- (2) Falls drei gewählte Wahlmodule in ihrer Zusammensetzung einem Profulfach entsprechen, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 43 Profulfächer

- (1) Als Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt zwei Fächer aus den Listen in § 44 bis § 47 zu wählen. Es können nicht beide Profulfächer aus den weiteren Profulfächern nach § 47 gewählt werden.
- (2) Im Profil Gesundheitsmanagement können abweichend von Absatz 1 beide Profulfächer aus den weiteren Profulfächern nach § 47 gewählt werden. Näheres regelt § 49 Absatz 5.
- (3) Im internationalen Profil kann abweichend von Absatz 1 in Kombination mit dem Profulfach International Business and Economics ein wirtschaftssprachliches Profulfach nach § 48 gewählt werden.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch abweichende Fachkombinationen zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation führt.

§ 44 Betriebswirtschaftliche Profulfächer

Betriebswirtschaftliche Profulfächer sind:

- Banking and Finance
- Dienstleistungsmanagement
- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Supply Chain Management
- Versicherungsmanagement

§ 45 Volkswirtschaftliche Profulfächer

Volkswirtschaftliche Profulfächer sind:

- Europäische Wirtschaft und Politik
- Finanzwissenschaft
- Historische Wirtschaftsforschung
- Industrieökonomik
- Konsumentenverhalten
- Statistik & Ökonometrie
- Wachstum und Beschäftigung.

§ 46 Integrative Profulfächer

Integrative Profulfächer sind:

- Innovationsökonomik
- International Business and Economics
- Kartellrecht und Ökonomie
- Steuerlehre
- Sustainability

§ 47 Weitere Profilmächer

Weitere Profilmächer sind:

- Soziologie & Ethik
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschafts- und Steuerrecht

§ 48 Wirtschaftssprachliche Profilmächer

Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind:

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsspanisch

§ 49 Profil des Bachelor-Abschlusses

(1) Das in Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Betriebswirtschaftslehre
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Volkswirtschaftslehre
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Sozialökonomik
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit integrativem Profil.

(2) Wurden beide Profilmächer aus den betriebswirtschaftlichen Profilmächern nach § 44 gewählt, liegt ein Profil Betriebswirtschaftslehre vor. Wurden beide Profilmächer aus den volkswirtschaftlichen Profilmächern nach § 45 gewählt, liegt ein Profil Volkswirtschaftslehre vor.

(3) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 44 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 45 gewählt, liegt ein

- Profil Betriebswirtschaftslehre vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 44 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde,
- Profil Volkswirtschaftslehre vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 45 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.

(4) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach

- International Business and Economics

zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach nach § 48 gewählt wird.

(5) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn beide Profilmächer aus den folgenden Profilmächern gewählt wurden:

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten & Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme.

Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profulfach des Profils Gesundheitsmanagement abzulegen.

Im Profil Gesundheitsmanagement dürfen Module aus den Profulfächern

- Konsumentenverhalten
- Versicherungsmanagement

nicht im Wahlbereich gewählt werden.

(6) Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn die beiden Profulfächer

- Konsumentenverhalten
- Gesundheits- und Sozialmanagement

gewählt wurden.

Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profulfach des Profils Sozialökonomik abzulegen.

(7) Ein integratives Profil liegt vor, wenn

- beide Profulfächer aus den integrativen Profulfächern nach § 46 gewählt wurden,
- ein Profulfach nach § 46 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem integrativen Fachgebiet geschrieben wurde,
- jeweils ein einziges betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches oder integratives Profulfach gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem weiteren Bachelor-Arbeits-Gebiet geschrieben wurde.

(8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

§ 50 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer kann die Bachelor-Arbeit auf begründeten Antrag auch in einem Modul des freien Wahlbereichs geschrieben werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (5) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 51 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie

ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.

- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 und § 50 Absatz 5 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik

§ 52 Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits)
 - in Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - in Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - in Rechtswissenschaften (12 ECTS-Credits)
 - im Modul „Erziehungswissenschaft sowie Berufs- & Wirtschaftspädagogik“ (6 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, den Rechtswissenschaften und dem Modul „Erziehungswissenschaft sowie Berufs- & Wirtschaftspädagogik“ sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 53 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon
 - in den Grundlagenfächern 12 ECTS-Credits,
 - in den Fächern nach § 55, § 56 und § 57 weitere 54 ECTS-Credits,
 - in einem Pflichtmodul „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ 8 ECTS-Credits,
 - in einem Pflichtmodul „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ 4 ECTS-Credits,
 - in der Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Credits.
- (2) Zu den Grundlagenfächern gemäß Absatz 1 gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus einem Modul „ABWL 2“ (6 ECTS-Credits), und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, bestehend aus einem Modul „AVWL 1“ (6 ECTS-Credits).
- (3) Das Modul „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine vierwöchige praktische Tätigkeit mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 10 Stunden pro Woche an einer Schule, gemäß den Vorgaben des staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen) Stuttgart, nachgewiesen wird.
- (4) Das Modul „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein mindestens zweimonatiges betriebliches Praktikum nachgewiesen wird. Hierbei kann eine betriebspraktische Tätigkeit aus der Zeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Module „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ sowie das Modul „Seminarmodul Schulpraktikum“ haben einen abweichenden Arbeitsaufwand. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (6) Die Module „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ werden bei erfolgreichem Abschluss nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bewertet. Zudem werden diese Module bei der

Gesamtbewertung der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt und im Bachelor-Zeugnis mit Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

- (7) Für Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern gelten zudem die Bestimmungen gemäß § 40 Absatz 4 und 5.

§ 54 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 55 Studiengangsspezifische Profulfächer

- (1) Obligatorisches Profulfach ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profulfächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 56 oder ein Doppelfach gemäß § 57 zu wählen.
- (2) Soweit nicht eine besondere Profulfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profulfach aus folgender Liste zu wählen:

- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
- International Business and Economics
- Gesundheits- und Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 56 Besondere Profulfach-Kombinationen

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
- a) - Geschichte und
 - Historische Wirtschaftsforschung
 - b) - Konsumentenverhalten und
 - Gesundheits- und Sozialmanagement.
- (2) Andere nach § 55 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation in Wirtschaftspädagogik führt.

§ 57 Doppelfächer

- (1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Credits zu erwerben. Im Übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.
- (2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminar modul.
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Arbeitsaufwand oder Modulprüfungen) vorsehen.
- (4) Als Doppelfächer sind wählbar:

- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie
- Mathematik
- Englisch
- Deutsch
- Sport

§ 58 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gemäß § 53 Absatz 4.
- (6) Doppelfächer gemäß § 57 sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.

4. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaften

§ 59 Umfang des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst die nachfolgend aufgeführten 13 Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen 1 „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“
 - b) Grundlagen 2 „Einführung in Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten“
 - c) Grundlagen 3 „Einführung in die Medienwirkungsforschung“
 - d) Grundlagen 4 „Einführung in die Journalistik“
 - e) Grundlagen 5 „Einführung in die Politikwissenschaft“
 - f) Grundlagen 6 „Einführung in Kommunikationspolitik und Mediensystem der BRD“
 - g) Grundlagen 7 „Einführung in die Onlinekommunikation“
 - h) Methoden 1 „Methoden-Kompetenz – Grundlagen der Datenerhebung“
 - i) Methoden 2 „Methoden-Kompetenz – Grundlagen der Datenauswertung“
 - j) Grundlagen 8 „Betriebswirtschaftliche Analyse und Entscheidung“
 - k) Grundlagen 9 „Grundlagen der Werbung“
 - l) Journalistik 1 „Journalistische Vertiefung“
 - m) Journalistik 2 „Journalistische Praxis“
- (2) Darüber hinaus ist im Grundstudium das Wahlpflichtmodul Methoden 3 „Methoden-Kompetenz Vertiefung“ abzulegen.
- (3) Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Studienkommission „Kommunikationswissenschaft“ im Benehmen mit dem Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

§ 60 Umfang des Profilstudiums

- (1) Das Profilstudium beinhaltet:
 1. das Pflichtmodul „Praktikum“ gemäß Absatz 2
 2. 11 Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan
 3. das Pflichtmodul „Bachelor-Arbeit“ gemäß § 63.
- (2) Das Pflichtmodul „Praktikum“ hat einen Umfang von 12 ECTS-Credits und besteht aus einem berufspraktischen Teil gemäß Absatz 3. Es wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung abgeschlossen. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (3) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Praktikum“ ist eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) von 8 Wochen Dauer abzuleisten.
- (4) Das Modul gemäß Absatz 1 Ziffer 1 hat einen Umfang von 12 ECTS-Credits, die Module gemäß Absatz 1 Ziffer 2 haben einen Umfang von jeweils 6 ECTS-Credits und das Modul gemäß Absatz 1 Ziffer 3 hat einen Umfang von 12 ECTS-Credits.

§ 61 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen in § 35 besteht für die Module „Methoden-Kompetenz Vertiefung“ und „Praktikum“ ein anderer Arbeitsaufwand.
- (2) Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft das Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 62 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß § 59 Absatz 1 und 2 nachgewiesen werden.

§ 63 Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung erfüllt und alle Modulprüfungen aus den ersten vier Fachsemestern mit Ausnahme des Moduls Praktikum gemäß Studienplan bestanden hat.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der Themengebiete des Instituts für Kommunikationswissenschaft zu wählen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Vergabetermin.
- (4) Nach Zustimmung durch die Betreuerin / den Betreuer ist es möglich, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Zweiter besonderer Teil für Studierende der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

Erläuterungen: Dieser zweite besondere Teil gilt für

- Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/2010 bis Sommersemester 2014 begonnen haben,
- Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftsökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/2010 bis Sommersemester 2014 begonnen haben und im Sommersemester 2014 im 1. oder 2. Fachsemester eingeschrieben waren.

5. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen

§ 64 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 65 Dauer der Studienabschnitte

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in Grund- und Profilstudium, die jeweils drei Semester dauern.

§ 66 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Credits aufweist). Weitere studiengangsspezifische Ausnahmen sind in studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in § 16 Absatz 6 bis Absatz 10.
- (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 können Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.

§ 67 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Profilstudiums und der Bachelor-Prüfung ein. Die Bestimmungen in § 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 68 Anrechenbarkeit von Profulfächern

- (1) Ein an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen oder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart erfolgreich studiertes Fach ist unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung gemäß § 68 und § 69 als Profulfach im Sinne dieser Prüfungsordnung anrechenbar, wenn es mindestens 18 ECTS-Credits umfasst und entsprechend den Bedingungen der an der veranstaltenden Fakultät geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.

- (2) Eine Anrechnung als Profulfach gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sich das Fach inhaltlich deutlich von den anderen studierten Profulfächern sowie den Pflichtfächern unterscheidet. Eine Anrechnung eines Faches gleicher Benennung oder gleichen oder ähnlichen Gegenstandsbereichs wie eines der studierten Pflicht oder Profulfächer scheidet aus.
- (3) Die Anrechnung ist für die in § 68 vorgesehenen Fälle möglich. Sie ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll bereits zu Beginn des Profilstudiums gestellt werden. Im Falle der Genehmigung ist zum Vollzug die spätere Vorlage einer Bescheinigung der Nachbaruniversität über das erfolgreiche Absolvieren dieses Faches und die erzielte Fachnote erforderlich. Dann werden 18 ECTS-Credits für das angerechnete Fach anerkannt und die erzielte Note mit dieser Wertigkeit übertragen. Das Fach wird mit der Bezeichnung aus der veranstaltenden Universität wie ein Profulfach der Universität Hohenheim behandelt; im Zeugnis wird ein Hinweis auf die veranstaltende Universität aufgenommen.
- (4) Soweit es an der Nachbaruniversität keine Fächer mit einer passenden Struktur von 18 ECTS-Credits gibt, können diese auf 18 ECTS-Credits gekürzt oder durch inhaltlich passende Module auf 18 ECTS-Credits erweitert werden.

§ 69 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

- (1) Das als Profulfach angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil als weiteres Profulfach gemäß §§ 77, 88, 99, 110,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, soweit die Profulfächer nicht nach §§ 118, 119 und §§ 125, 126 und §§ 132, 133 gewählt werden, als drittes Profulfach gemäß § 117 Absatz 2, § 124 Absatz 2 und § 131 Absatz 2.
- (4) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil die Profulfächer nach §§ 118, 119 und §§ 125, 126 und §§ 132, 133 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profulfachs einer Nachbaruniversität nicht möglich.
- (5) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 78 Absatz 5, § 89 Absatz 5, § 100 Absatz 5, § 111 Absatz 5 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profulfach möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.

6. Abschnitt: Studiengangspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010, Sommersemester 2010, Wintersemester 2010/2011 oder Sommersemester 2011 begonnen haben

§ 70 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 71 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Credits sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie drei studiengangspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits)
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminar modul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangspezifischen Profulfächer kann dieses Seminar modul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 72 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 73 Profulfächer

- (1) Als Profulfächer sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 74 bis § 77 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 74 bis § 76 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des Profils Gesundheitsmanagement gelten die besonderen Bestimmungen des § 78 Absatz 6.
- (3) Im Fall des Profils Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement gelten die besonderen Regelungen des § 78 Absatz 7.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines der aus den in § 74 bis § 76 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 74 Betriebswirtschaftliche Profildächer

Betriebswirtschaftliche Profildächer sind:

- Banking & Finance
- Dienstleistungsmanagement
- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Service Management
- Supply Chain Management
- Versicherungsmanagement

§ 75 Volkswirtschaftliche Profildächer

Volkswirtschaftliche Profildächer sind:

- Europäische Wirtschaft und Politik
- Finanzwissenschaft
- Historische Wirtschaftsforschung
- Industrieökonomik
- Konsumentenverhalten
- Ökonometrie
- Wachstum und Beschäftigung

§ 76 Ökonomisch-Integrative Profildächer

Ökonomisch-Integrative Profildächer sind:

- Innovationsökonomik
- International Business and Economics
- Kartellrecht und Ökonomie
- Steuerlehre
- Sustainability

§ 77 Weitere Profildächer

Weitere Profildächer sind:

- Angewandte Managementsoziologie
- Ethikmanagement
- European Politics
- Interaktive Medien- und Online-Kommunikation
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Soziale Sicherung
- Sozialmanagement
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

§ 78 Profil des Bachelor-Abschlusses

(1) Das in der Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profildächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch-integrativem Profil
- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.
- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 74 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 75 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 74 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 75 gewählt, liegt ein
- betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 74 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 75 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn die Profilmächer
- International Business and Economics
- und
- Europäische Wirtschaft und Politik
- zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wurden. Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind
- Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.
- Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das internationale Profil vor. Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelor-Arbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.
- Im Fall von Modulprüfungen der wirtschaftssprachlichen Profilmächer kann der Prüfungsausschuss einen Dozenten des Sprachenzentrums als Prüfer bestellen.
- (6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
 - Krankenversicherungssysteme
 - Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten gesundheitsökonomischen Profilmächer geschrieben wurde.
- Als drittes Profilmfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profilmächer nicht gewählt werden:
- Konsumentenverhalten
 - Soziale Sicherung
 - Sozialmanagement
 - Versicherungsmanagement.
- (7) Das Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement liegt vor, wenn zwei der sechs Profilmächer
- Business Analysis in the Service Industry
 - European Politics
 - Innovationsökonomik
 - Interaktive Medien- und Onlinekommunikation
 - Risk Management
 - Service Management
- gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem dieser sechs Profilmächer geschrieben wurde. Das dritte Profilmfach kann ein weiteres dieser sechs Profilmächer oder auch ein anderes Profilmfach der § 74, § 75 oder § 76 sein. Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement vor. Es wird empfohlen, mindestens 18 ECTS-Credits im Rahmen eines Auslandssemesters an einer auswärtigen Universität zu erbringen.
- (8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

§ 79 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 80 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung und § 79 Absatz 4 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

7. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 begonnen haben

§ 81 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium am 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, gelten die Module „Quantitative Methoden 1“, „Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftsinformatik“ weiterhin als Studienleistungen.

§ 82 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Credits sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits)
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminarmodul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminarmodul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 83 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 84 Profulfächer

- (1) Als Profulfächer sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 85 bis § 88 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 85 bis § 87 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des Profils Gesundheitsmanagement gelten die besonderen Bestimmungen des § 89 Absatz 6.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines der aus den in § 85 bis § 87 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 85 Betriebswirtschaftliche Profildächer

Betriebswirtschaftliche Profildächer sind:

- Banking & Finance
- Dienstleistungsmanagement
- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Risk Management
- Supply Chain Management
- Versicherungsmanagement

§ 86 Volkswirtschaftliche Profildächer

Volkswirtschaftliche Profildächer sind:

- Europäische Wirtschaft und Politik
- Finanzwissenschaft
- Historische Wirtschaftsforschung
- Industrieökonomik
- Konsumentenverhalten
- Ökonometrie
- Wachstum und Beschäftigung

§ 87 Ökonomisch-Integrative Profildächer

Ökonomisch-Integrative Profildächer sind:

- Innovationsökonomik
- International Business and Economics
- Kartellrecht und Ökonomie
- Steuerlehre
- Sustainability

§ 88 Weitere Profildächer

Weitere Profildächer sind:

- Angewandte Managementsoziologie
- Ethikmanagement
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Soziale Sicherung
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

§ 89 Profil des Bachelor-Abschlusses

- (1) Das in der Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profildächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch-integrativem Profil
- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.

- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 85 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 86 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 85 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 86 gewählt, liegt ein
- betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 85 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 86 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach
- International Business and Economics zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wird.
- Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind
- Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.

Das dritte Profilmfach kann aus den Fächern in §§ 85 bis 88 gewählt werden.

Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das internationale Profil vor. Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelor-Arbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.

Im Fall von Modulprüfungen der wirtschaftssprachlichen Profilmächer kann der Prüfungsausschuss einen Dozenten des Sprachenzentrums als Prüfer bestellen.

- (6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer
- Gesundheits- und Sozialmanagement
 - Konsumentenverhalten und Gesundheit
 - Krankenversicherungssysteme

sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden.

Darüber hinaus ist von Studierenden mit Studienbeginn zum Wintersemester 2011/2012 die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten gesundheitsökonomischen Profilmächer zu schreiben.

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2012 begonnen haben, wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmfach des Profils „Gesundheitsmanagement“ abzulegen.

Als drittes Profilmfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profilmächer nicht gewählt werden:

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Versicherungsmanagement.

- (7) Das sozialökonomische Profil liegt vor, wenn zwei der drei Profilmächer
- Gesundheits- und Sozialmanagement
 - Konsumentenverhalten
 - Soziale Sicherung
- gewählt wurden.

Als drittes Profilmfach kann das nicht gewählte Fach aus Satz 1, ein betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches oder ökonomisch integratives Fach, das Fach Wirtschaftsrecht, das Fach Beratungslehre oder das Fach Krankenversicherungssysteme gewählt werden.

- (8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

§ 90 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profilmächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 91 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung und § 90 Absatz 4 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

8. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 oder im Sommersemester 2013 begonnen haben

§ 92 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 93 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Credits sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits)
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminarmodul mit 6 ECTS-Punkten. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminarmodul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Punkte ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 94 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 95 Profulfächer

- (1) Als Profulfächer sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 96 bis § 99 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 96 bis § 98 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des Profils Gesundheitsmanagement gelten die besonderen Bestimmungen des § 100 Absatz 6.
- (3) Im Fall des Profils Sozialökonomik gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 100 Absatz 7.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines der aus den in § 96 bis § 98 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 96 Betriebswirtschaftliche Profildächer

Betriebswirtschaftliche Profildächer sind:

- Banking & Finance
- Dienstleistungsmanagement
- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Risk Management
- Supply Chain Management
- Versicherungsmanagement

§ 97 Volkswirtschaftliche Profildächer

Volkswirtschaftliche Profildächer sind:

- Europäische Wirtschaft und Politik
- Finanzwissenschaft
- Historische Wirtschaftsforschung
- Industrieökonomik
- Konsumentenverhalten
- Ökonometrie
- Wachstum und Beschäftigung

§ 98 Ökonomisch-Integrative Profildächer

Ökonomisch-Integrative Profildächer sind:

- Innovationsökonomik
- International Business and Economics
- Kartellrecht und Ökonomie
- Steuerlehre
- Sustainability

§ 99 Weitere Profildächer

Weitere Profildächer sind:

- Angewandte Managementsoziologie
- Ethikmanagement
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

§ 100 Profil des Bachelor-Abschlusses

(1) Das in der Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profildächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Sozialökonomik
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch-integrativem Profil

(2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.

- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 96 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 97 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 96 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 97 gewählt, liegt ein
- betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 96 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 97 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach
- International Business and Economics zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wird.
- Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind
- Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.
- Das dritte Profilmfach kann aus den Fächern in §§ 96 bis 99 gewählt werden.
- Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das internationale Profil vor. Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelor-Arbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.
- Im Fall von Modulprüfungen der wirtschaftssprachlichen Profilmächer kann der Prüfungsausschuss einen Dozenten des Sprachenzentrums als Prüfer bestellen.
- (6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer
- Gesundheits- und Sozialmanagement
 - Konsumentenverhalten und Gesundheit
 - Krankenversicherungssysteme
- sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden. Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmfach des Profils „Gesundheitsmanagement“ abzulegen.
- Als drittes Profilmfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profilmächer nicht gewählt werden:
- Konsumentenverhalten
 - Versicherungsmanagement.
- (7) Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn mindestens die beiden Profilmächer
- Konsumentenverhalten
 - Gesundheits- und Sozialmanagement
- sowie ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten sozialökonomischen Profilmächer geschrieben wurde.
- (8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

§ 101 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profilmächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 102 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und

der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.

- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung und § 101 Absatz 4 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

9. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die ihr Studium im Wintersemester 2013/2014 oder im Sommersemester 2014 begonnen haben und im Sommersemester 2014 nicht im 1. oder 2. Fachsemester eingeschrieben waren

§ 103 Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Credits sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits)
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminar modul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminar modul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Punkte ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 105 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 106 Profulfächer

- (1) Als Profulfächer sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 107 bis § 110 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 107 bis § 109 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des Profils Gesundheitsmanagement gelten die besonderen Bestimmungen des § 111 Absatz 6.
- (2) Im Fall des Profils Sozialökonomik gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 111 Absatz 7.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines der aus den in § 107 bis § 109 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 107 Betriebswirtschaftliche Profilmächer

Betriebswirtschaftliche Profilmächer sind:

- Banking & Finance
- Dienstleistungsmanagement
- Information Systems
- Interne Managementfunktionen
- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Risk Management
- Supply Chain Management
- Versicherungsmanagement

§ 108 Volkswirtschaftliche Profilmächer

Volkswirtschaftliche Profilmächer sind:

- Europäische Wirtschaft und Politik
- Finanzwissenschaft
- Historische Wirtschaftsforschung
- Industrieökonomik
- Konsumentenverhalten
- Ökonometrie
- Wachstum und Beschäftigung

§ 109 Ökonomisch-Integrative Profilmächer

Ökonomisch-Integrative Profilmächer sind:

- Innovationsökonomik
- International Business and Economics
- Kartellrecht und Ökonomie
- Steuerlehre
- Sustainability

§ 110 Weitere Profilmächer

(1) Weitere Profilmächer sind:

- Angewandte Managementsoziologie
- Soziologie und Ethik
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme
- Soziale Sicherung
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

(2) Studierende, die vor dem 1. April 2012 mindestens eine Leistung im Profilmfach „Ethikmanagement“ bereits abgelegt haben, können dieses Profilmfach abschließen.

§ 111 Profil des Bachelor-Abschlusses

(1) Das in der Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Sozialökonomik
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch-integrativem Profil

- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.
- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 107 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 108 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 107 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 108 gewählt, liegt ein
 - betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 107 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 108 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach
 - International Business and Economics
 zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wird.
 Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind
 - Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.
 Das dritte Profilmfach kann aus den Fächern in §§ 107 bis 110 gewählt werden.
 Für den Fall, dass zugleich die Bedingungen für ein anderes Profil erfüllt sind, liegt dennoch das internationale Profil vor. Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelor-Arbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.
 Im Fall von Modulprüfungen der wirtschaftssprachlichen Profilmächer kann der Prüfungsausschuss einen Dozenten des Sprachenzentrums als Prüfer bestellen.
- (6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer
 - Gesundheits- und Sozialmanagement
 - Konsumentenverhalten und Gesundheit
 - Krankenversicherungssysteme
 sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden.
 Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmfach des Profils „Gesundheitsmanagement“ abzulegen.
 Als drittes Profilmfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profilmächer nicht gewählt werden:
 - Konsumentenverhalten
 - Versicherungsmanagement.
- (7) Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn mindestens die beiden Profilmächer
 - Konsumentenverhalten
 - Gesundheits- und Sozialmanagement
 sowie ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten sozialökonomischen Profilmächer geschrieben wurde.
- (8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

§ 112 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profilmächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 113 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung und § 112 Absatz 4 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

10. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 und Sommersemester 2010 begonnen haben

§ 114 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (18 ECTS-Credits)
 - mit einem Nachweis „Schulpraktischer Studien“ (6 ECTS-Credits)sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 115 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Credits sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre (jeweils 12 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profilmächer (jeweils 18 ECTS-Credits).
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profilmächer anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profilmfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profilmfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profilmfachs gehört ein Seminar modul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profilmächer kann dieses Seminar modul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 116 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 117 Studiengangsspezifische Profilmächer

- (1) Obligatorisches Profilmfach ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profilmächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 118 oder ein Doppelfach gemäß § 119 zu wählen.
- (2) Soweit nicht eine besondere Profilmfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profilmfach aus folgender Liste zu wählen:
 - Information Systems
 - Interne Managementfunktionen
 - Marktorientiertes Management
 - Rechnungswesen
 - Steuerlehre

- Supply Chain Management
- Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
- International Business and Economics
- Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 118 Besondere Profulfach-Kombinationen

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
 - a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
 - b) - Konsumentenverhalten
und
- Sozialmanagement.
- (2) Wer vor dem 1. Oktober 2012 die mittlerweile nicht mehr angebotenen besonderen Profulfach-Kombinationen „Wirtschaftsethik“ und „Wirtschaftspsychologie“, „Konsumentenverhalten“ und „Soziale Sicherung“ bzw. „Sozialmanagement“ und „Soziale Sicherung“ gewählt hat, kann diese abschließen.
- (3) Andere nach § 117 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation in Wirtschaftspädagogik führt.

§ 119 Doppelfächer

- (1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Credits zu erwerben. Im Übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.
- (2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminar modul.
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Arbeitsaufwand oder Modulprüfungen) vorsehen.
- (4) Als Doppelfächer sind wählbar:
 - Katholische Theologie
 - Evangelische Theologie
 - Mathematik
 - Englisch
 - Deutsch
 - Sport

§ 120 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

- (5) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.
- (6) Doppelfächer gemäß § 119 sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.

11. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium im Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011 begonnen haben

§ 121 Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 122 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 72 ECTS-Credits, dem Nachweis „Schulpraktische Studien“ (6 ECTS-Credits) sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits) und Allgemeine Volkswirtschaftslehre (jeweils 6 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profilmächer (jeweils 18 ECTS-Credits).
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profilmächer anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profilmfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profilmfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profilmfachs gehört ein Seminarmodul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profilmächer kann dieses Seminarmodul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 123 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 124 Studiengangsspezifische Profilmächer

- (1) Obligatorisches Profilmfach ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profilmächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 125 oder ein Doppelfach gemäß § 126 zu wählen.
- (2) Soweit nicht eine besondere Profilmfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profilmfach aus folgender Liste zu wählen:
 - Information Systems
 - Interne Managementfunktionen
 - Marktorientiertes Management
 - Rechnungswesen

- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
- International Business and Economics
- Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 125 Besondere Profulfach-Kombinationen

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
 - a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
 - b) Konsumentenverhalten
und
- Sozialmanagement.
- (2) Wer vor dem 1. Oktober 2012 die mittlerweile nicht mehr angebotenen besonderen Profulfach-Kombinationen „Wirtschaftsethik“ und „Wirtschaftspsychologie“, „Konsumentenverhalten“ und „Soziale Sicherung“ bzw. „Sozialmanagement“ und „Soziale Sicherung“ gewählt hat, kann diese abschließen.
- (3) Andere nach § 124 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation in Wirtschaftspädagogik führt.

§ 126 Doppelfächer

- (1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Credits zu erwerben. Im Übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.
- (2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminar modul.
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Arbeitsaufwand oder Modulprüfungen) vorsehen.
- (4) Als Doppelfächer sind wählbar:
 - Katholische Theologie
 - Evangelische Theologie
 - Mathematik
 - Englisch
 - Deutsch
 - Sport

§ 127 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.

- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.
- (6) Doppelfächer gemäß § 126 sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.

12. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium ab Wintersemester 2011/2012 bis Sommersemester 2014 begonnen haben

§ 128 Prüfungsleistungen im wirtschaftspädagogischen Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erbringen. Sie sind durch folgende Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits) sowie den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Zu den Prüfungsleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur (jeweils 6 ECTS-Credits)
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik (6 ECTS-Credits).
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Credits gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu jeweils 6 ECTS-Credits zu erwerben.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 begonnen haben, gelten die Module „Quantitative Methoden 1“, „Sozialwissenschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ weiterhin als Studienleistung.

§ 129 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im wirtschaftspädagogischen Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Credits zu erwerben, davon in fünf Fächern 72 ECTS-Credits, dem Nachweis „Schulpraktische Studien“ (6 ECTS-Credits) sowie 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits) und Allgemeine Volkswirtschaftslehre (6 ECTS-Credits) sowie drei studiengangsspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Credits).
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulprüfung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer anzugeben.
- (4) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Mindestens eine Modulprüfung des Profulfaches muss eine Prüfungsleistung sein. Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminar modul mit 6 ECTS-Credits. In jedem der drei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminar modul durch ein Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 130 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 131 Studiengangsspezifische Profulfächer

- (1) Obligatorisches Profulfach ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profulfächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 132 oder ein Doppelfach gemäß § 133 zu wählen.
- (2) Soweit nicht eine besondere Profulfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profulfach aus folgender Liste zu wählen:
 - Information Systems
 - Interne Managementfunktionen

- Marktorientiertes Management
- Rechnungswesen
- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
- International Business and Economics
- Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 132 Besondere Profulfach-Kombinationen

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
 - a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
 - b) - Konsumentenverhalten
und
- Sozialmanagement.
- (2) Wer vor dem 1. Oktober 2012 die mittlerweile nicht mehr angebotenen besonderen Profulfach-Kombinationen „Wirtschaftsethik“ und „Wirtschaftspsychologie“, „Konsumentenverhalten“ und „Soziale Sicherung“ bzw. „Sozialmanagement“ und „Soziale Sicherung“ gewählt hat, kann diese abschließen.
- (3) Andere nach § 131 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation in Wirtschaftspädagogik führt.

§ 133 Doppelfächer

- (1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Credits zu erwerben. Im Übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.
- (2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminar modul.
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweitfächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Arbeitsaufwand oder Modulprüfungen) vorsehen.
- (4) Als Doppelfächer sind wählbar:
 - Katholische Theologie
 - Evangelische Theologie
 - Mathematik
 - Englisch
 - Deutsch
 - Sport

§ 134 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.
- (6) Doppelfächer gemäß § 133 sind keine zulässigen Bachelor-Arbeits-Gebiete.

Schlussbestimmungen

§ 135 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium in Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil bereits immatrikuliert waren und ihr Studium ab Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, sowie Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil, die im Sommersemester 2014 im 1. und 2. Fachsemester eingeschrieben waren, beenden ihr Studium nach den Regelungen des allgemeinen Teils und des ersten besonderen Teils dieser Prüfungsordnung. Für diese Studierenden gelten auch die neuen Studiengangbezeichnungen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil bereits immatrikuliert waren und ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 und später begonnen haben (ausgenommen Studierende gemäß Absatz 2), beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils und des zweiten besonderen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft bereits eingeschrieben waren und ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils und des ersten besonderen Teils dieser Prüfungsordnung unter folgenden Maßgaben:
 - a) Studierenden des Bachelor-Studiengangs Kommunikationswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, wird abweichend von § 33 der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.
 - b) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben, müssen darüber hinaus anstelle des Moduls „Methoden 1: Methoden-Kompetenz-Grundlagen der Datenerhebung“ das Modul „Methoden 1: Methodenprojekt – Grundlagen der Datenerhebung“ und anstelle des Moduls „Methoden 2: Methoden-Kompetenz-Grundlagen der Datenauswertung“ das Modul „Methoden 2: Methodenprojekt – Grundlagen der Datenauswertung“ ablegen.
- (5) Ausgenommen aus dem Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung sind:
 - a) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil immatrikuliert waren; für sie gelten weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 21. Mai 2013, zuletzt geändert am 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1028 vom 23. Februar 2015), und der Rahmenprüfungsordnung vom 7. April 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 996 vom 22. Juli 2014),
 - b) Studierende der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben; für sie gelten weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 21. Mai 2013, zuletzt geändert am 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1028 vom 23. Februar 2015), und der Rahmenprüfungsordnung vom 7. April 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 996 vom 22. Juli 2014),
 - c) Studierende des Studiengangs Kommunikationswissenschaft, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 begonnen haben; für sie gelten weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vom 27. Juli 2007, zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 879 I vom 7. Februar 2013 und der Rahmenprüfungsordnung vom 7. April 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 996 vom 22. Juli 2014).

§ 136 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 21. Mai 2013, zuletzt geändert am 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1028 vom 23. Februar 2015), die Rahmenprüfungsordnung vom 7. April 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 996 vom 22. Juli 2014) und die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vom 21. November 2011, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 995 vom 22. Juli 2014) außer Kraft, soweit in § 135 Absatz 5 nichts anderes geregelt ist.

Stuttgart, den 29. Juli 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor